

§ 0126 BGB

Schriftform

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die [Urkunde](#) von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) Bei einem [Vertrag](#) muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben [Urkunde](#) erfolgen. Werden über den [Vertrag](#) mehrere gleichlautende [Urkunden](#) aufgenommen, so genügt es, wenn jede [Partei](#) die für die andere [Partei](#) bestimmte [Urkunde](#) unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- (4) Als Erklärung in schriftlicher Form gilt auch eine öffentlich beglaubigte Erklärung nach § [129 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB](#) oder eine Erklärung nach § [129 Abs. 3 BGB](#).
- (5) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

Fassung ab 29. Dez 2025

(Abs. 5 [neu](#))

Fassung bis einschl 28. Dez 2025

- (1) - (3) ...
- (4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.